

Titel der Drucksache:

Zufahrtsregelung auf das ega-Gelände für
 Kleingärtner

Drucksache

0062/24

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|---|------------|------------|
| Dienstberatung OB | 05.02.2024 | öffentlich |
| Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung | 21.02.2024 | öffentlich |

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzepts eines autofreien egaparks geänderten Zufahrtsregelungen hatte der Kleingartenverein iga 61 e. V. (Kläger) Klage gegen die Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega gGmbH) eingereicht.

Gemäß der Festlegung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 08.06.2022 (DS 1023/22) ist der Ausschuss über den Stand der juristischen Auseinandersetzung zu informieren.

Die Klage des Kleingartenvereins wurde vom Landgericht Erfurt am 07.10.2022 vollumfänglich abgewiesen. Das Verfahren wurde nach der Berufung des Klägers beim Oberlandesgericht Jena in zweiter Instanz fortgeführt. Dort fand am 05.07.2023 die mündliche Verhandlung statt. Nach ausführlicher Verhandlung und intensiven Diskussionen haben sich die Parteien im Wege eines Vergleichs geeinigt, in dem die ega gGmbH zugestanden hat, dass die Gartenpächter, die bis zum 31.07.2023 über eine Parkgenehmigung verfügten, während der Öffnungszeiten des egaparks einmalig ausfahren dürfen. Im Gegenzug akzeptiert der iga 61 e. V. alle sonstigen Regelungen des Nachtrags zum Pachtvertrag. Der iga 61 e. V. hat von der Möglichkeit, den Vergleich zu widerrufen, keinen Gebrauch gemacht. Somit ist der Vergleich rechtskräftig und das Gerichtsverfahren damit abgeschlossen.

Anlagenverzeichnis

12.01.2024, gez. Merx

Datum, Unterschrift
